

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Marl in der Fassung vom 16. Dezember 1999, geändert durch Beschluss des Seniorenbeirates vom 16.01.2004, geändert durch Beschluss des Seniorenbeirates vom 23.04.2010

1. Einberufung

- 1.1. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- 1.2. Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzter/in. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Begründung des Antrags wünschen.
- 1.3. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 1.4. Die Einladung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- 1.5. Einladungen erhalten auch die im Rat vertretenen Fraktionen, Parteien und Wählergemeinschaften, der Ausländerbeirat, die für das Sozialwesen zuständige Dezernatsleitung und weitere von den Beratungsgegenständen betroffene Dienststellen der Verwaltung.

2. Tagesordnung

- 2.1 Der/Die Beiratsvorsitzende setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt dabei, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- 2.2 Der Beirat kann beschließen, die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

3. Öffentlichkeit

- 3.1 Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten § 8 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse entsprechend.
- 3.2 Über Ort, Zeit und Tagesordnung wird die Öffentlichkeit durch die Geschäftsstelle des Beirates in geeigneter Weise unterrichtet. Einer öffentlichen Bekanntmachung in der durch Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bedarf es nicht.

4. Teilnahme an Sitzungen

- 4.1 Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung verpflichtet, an Beiratssitzungen teilzunehmen und im

Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Im übrigen können sie beratend mitwirken.

- 4.2 Die Anhörung von Sachverständigen und von Einwohnerinnen und Einwohnern setzt einen Beschluss des Beirates voraus.

5. Anträge und Anfragen

- 5.1 Anträge und Anfragen sind bis spätestens 15 Kalendertage, in dringenden Fällen (siehe auch Ziffer 1.3) 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich an den/die Vorsitzter/in zu richten und auf die Tagesordnung zu setzen.
- 5.2 Anfragen zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.

6. Worterteilung

- 6.1 Der/die Vorsitzter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfalle bestimmt der/die Vorsitzter/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 6.2 Zum gleichen Tagesordnungspunkt soll den Sitzungsteilnehmer/innen nicht mehr als dreimal das Wort erteilt werden.
- 6.3 Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob einem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben werden soll. Den Wortmeldungen, die vor der Antragstellung vorlagen, ist stattzugeben. Ein Beiratsmitglied, dass zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

7. Beschlussfähigkeit

- 7.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der nach § 22 der Wahlordnung noch aktiven Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 7.2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7.3 Ist die Einberufung des Beirates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, so kann der/die Vorsitzter/in oder die Vertretung zusammen mit einem weiteren Beiratsmitglied entscheiden. Hiervon ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

8. Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.2 In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

9. Niederschriften

9.1 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

9.2 Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Sitzungsteilnehmer/innen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

9.3 Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

9.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates, den im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Parteien und Wählergemeinschaften und der für das Sozialwesen zuständigen Dezernatsleitung der Stadt Marl zuzustellen.

10. Änderung der Geschäftsordnung

10.1 Die Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Stimmemehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer nach Ziffer 1 einberufenen Sitzung gesetzt worden ist.

10.2 Soweit vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse sinngemäß.